

Curriculum

Sekundarstufe Berufsbildung

Medienpädagogik

Masterstudium

Inhalt

1 Verzeichnis der Abkürzungen	3
2 Präambel.....	4
3 Bezeichnung und Gegenstand des Studiums.....	5
4 Qualifikationsprofil.....	5
4.1 Ziel des Studiums unter Bezugnahme auf die Aufgaben und leitenden Grundsätze der Pädagogischen Hochschule.....	5
4.2 Qualifikationen/Berechtigungen die mit der Absolvierung des Studiums erreicht werden.....	6
4.3 Bedarf und Relevanz des Studiums für den Arbeitsmarkt (employability)	7
4.4 Lehr-, Lern- und Beurteilungskonzept.....	7
4.5 Erwartete Lernergebnisse/Kompetenzen.....	8
4.6 Masterniveau	11
4.7 Rahmenprinzipien bei interinstitutioneller curricularer Kooperation PH/Universität	11
5 Allgemeine Bestimmungen	12
5.1 Dauer und Umfang des Studiums.....	12
5.2 Beschreibung der besonderen fachlichen Eignung als Zulassungsvoraussetzung für das konkrete Studium.....	12
5.3 Übergangsbestimmungen für Absolventen und Absolventinnen sechssemestriger Bachelorstudien	12
5.4 Hinweis auf die Verordnung des Rektorats zu den Reihungskriterien	12
5.5 Studienleistung im European Credit Transfer and Accumulation System.....	12
5.6 Beschreibung der im konkreten Studium vorgesehenen Lehrveranstaltungstypen	13
5.7 Auslandsstudien/Aussagen zur Mobilität im Studium.....	14
5.8 STEOP – Studieneingangs- und Orientierungsphase.....	14
5.9 Pädagogisch-Praktische Studien – Beschreibung des Konzepts inklusive Nachweis der erforderlichen ECTS-Credits	14
5.10 Masterarbeit.....	14
5.11 Abschluss und akademischer Grad von Masterstudien	15
5.12 Prüfungsordnung.....	15
5.12.1 Geltungsbereich.....	15
5.12.2 Art und Umfang der Prüfungen und wissenschaftlich berufsbezogenen Arbeiten	15
5.12.3 Bestellung der Prüferinnen und Prüfer	16
5.12.4 Prüfungs- und Beurteilungsmethoden.....	16
5.12.5 Verpflichtung zur Information der Studierenden.....	16
5.12.6 Anmeldeerfordernisse und Anmeldeverfahren.....	17
5.12.7 Generelle Beurteilungskriterien	17
5.12.8 Ablegung und Beurkundung von Prüfungen	18
5.12.9 Studieneingangs- und Orientierungsphase.....	18
5.12.10 Schulpraktische Ausbildung im Rahmen der Pädagogisch-Praktischen Studien.....	18
5.12.11 Studienbegleitende Arbeiten	19
5.12.12 Prüfungswiederholungen	19
5.12.13 Rechtsschutz und Nichtigerklärung bei Prüfungen	19
5.12.14 Masterarbeit	20
5.12.15 Masterprüfung.....	21
5.12.16 Abschluss des Masterstudiums und Graduierung.....	21
5.13 In-Kraft-Treten.....	22
6 Aufbau und Gliederung des Studiums.....	23
6.1 Modulübersicht.....	23
6.2 Verteilung der EC im Studium	24
6.2.1 Angaben zur Gesamtverteilung im ECTS.....	24
6.2.2 Angaben zur Verteilung der ECTS-Credits auf die Studienfachbereiche (SFB) und Semester	24
6.3 Modulübersichten.....	25
6.3.1 Modulübersicht Fachwissenschaften.....	25
6.3.2 Modulübersicht Pädagogisch-Praktische Studien	25
6.3.3 Modulübersicht Fachdidaktik	25
6.3.4 Modulübersicht Fachwissenschaften – Wahlpflichtmodule (WPM)	26
6.3.5 Modulübersicht Masterarbeit	26
6.4 Studienverlauf	27

1 Verzeichnis der Abkürzungen

Abkürzung	Bedeutung
AG.....	Arbeitsgemeinschaft
bStd	betreute Stunden
bSWSt.....	betreute Semesterwochenstunden
EC.....	European Credit
ECTS	European Credit Transfer System
EX	Exkursion
FD	Fachdidaktik
FW	Fachwissenschaft
HG	Hochschulgesetz
HZV.....	Hochschulzulassungsverordnung
LVA-Art	Lehrveranstaltungsart
MA	Masterarbeit
Mb.....	Masterarbeit betreut
Mu.....	Masterarbeit unbetreut
MEd	Master of Education
P-Art.....	Prüfungsart
PK	Praktikum
PPS.....	Pädagogisch-Praktische Studien
SE	Seminar
SFB.....	Studienfachbereich
SWSt.....	Semesterwochenstunden
TU	Tutorium
UE.....	Übung
uStd	unbetreute Stunden
VO.....	Vorlesung
WPM.....	Wahlpflichtmodul

Erläuterungen zur Modulbezeichnung

M-1-3

M = Master

1 = 1. Semester

3 = 3. Modul im 1. Semester

2 Präambel

Das Masterstudium für die Sekundarstufe Berufsbildung „**Medienpädagogik**“ an der Pädagogischen Hochschule Wien vermittelt fundiertes auf aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen basierendes vertiefendes Fachwissen sowie erweiterte Unterrichts- und Erziehungskompetenzen. Neben bildungswissenschaftlichen, fachdidaktischen, fachwissenschaftlichen und pädagogisch-praktischen Inhalten sowie Inhalten aus den standortspezifischen Schwerpunkten kommt den Bereichen der selbstreflektierenden, professionsorientierten Persönlichkeitsarbeit und der Stärkung von Selbst-, Sozial- und Systemkompetenz besondere Bedeutung zu.

Das Curriculum setzt auf profilbildende Kompetenzen wie auch auf strukturelle und hochschul-mathetische Anforderungen.

Zentrales Anliegen der Ausbildung ist die Professionalisierung der Studierenden, insbesondere die Berücksichtigung der EPIK-Domänen (Reflexions- und Diskursfähigkeit, Differenzfähigkeit, Kooperation und Kollegialität, Professionsbewusstsein, Personal Mastery) auf Basis einer inklusiven Werterhaltung unter Berücksichtigung der Diversitätsdimensionen.

Das Kompetenz- und Anforderungsprofil folgt dem Paradigmenwechsel vom Lehren zum Lernen im Kontext der Professionalisierung.

Das Curriculum orientiert sich an den Leitlinien der Pädagogischen Hochschule Wien:

- Impulsgebende und bedarfsorientierte Bildungsangebote
- Persönlichkeitsorientierte Professionsbildung
- Forschungsgeleitetes praxisbasiertes Lehren und Lernen
- Diversitätsfokussierte Potenzialbildung
- Nachhaltige Internationalisierung

Vorbemerkungen zu den einzelnen Studienfachbereichen

Fachwissenschaft und Fachdidaktik

Der Bereich der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik erstreckt sich im Master auf die Module der Berufsbildung mit dem Fokus auf die Heterogenität in Unterricht und Schule, Lernen und Lehren, Lehrer/innen-Professionalisierung als Entwicklungsaufgabe und den eigenen Unterricht weiter entwickeln. Mit Blick auf die Anforderungen des Lehrendenberufs in der Sekundarstufe Berufsbildung werden diese Themen vertieft und mit Fokus auf fachliche, digital-inklusive fachdidaktische sowie methodische Kompetenzen verknüpft. Ebenso wird das eigene Reflexionsverhalten mit Blick auf das Professionsverständnis erweitert, um so den eigenen Unterricht zielorientiert weiter entwickeln zu können. In den Lehrveranstaltungen der einzelnen Module werden die Inhalte sowohl interdisziplinär als auch fachspezifisch beleuchtet.

Freie Wahlfächer, von denen eines verpflichtend zu wählen ist, werden zu den folgenden Themen angeboten:

- Mehrsprachigkeit
- Inklusion
- Politische Bildung

Sie ermöglichen Studierenden nach deren individuellen Interessen und Neigungen die Fachwissenschaft bzw. Fachdidaktik zu vertiefen.

Fachdidaktik-Module beinhalten bei bestimmten ausgewiesenen Modulen die Pädagogisch-Praktischen Studien. Diese sind im Studienverlauf verankert und verknüpfen theoretische, unterrichtsrelevante Inhalte und pädagogisch-praktische Anteile miteinander und werden nach dem Blended Learning Konzept aufbereitet.

Pädagogisch-Praktische Studien

Pädagogisch-Praktische Studien sind in einzelnen Modulen verankert und verknüpfen theoretische, unterrichtsrelevante Inhalte und pädagogisch-praktische Anteile miteinander. Die Module der Pädagogisch-Praktischen Studien verbinden die allgemeinen bildungswissenschaftlichen Grundlagen, die Fachwissenschaften, Fachdidaktiken und den Fachbereich des Berufsfeldes und unterstützen damit einen Kompetenzzuwachs der Studierenden. Die Pädagogisch-Praktischen Studien an einem Schulstandort dienen der Orientierung im Berufsfeld, der konkreten Umsetzung von methodisch-didaktischen Überlegungen, dem Erproben der vielfältigen Aufgabenbereiche von Lehrpersonen und werden in Kooperation von Hochschule und Schule theoriebasiert reflektiert. Dabei geht es nicht nur um eine fachliche Unterstützung, sondern auch um eine psychosoziale Begleitung. Ergänzend und unterstützend sind Kompetenztrainings und Reflexionsangebote an der Hochschule.

Querschnittsmaterie „personenbezogene überfachliche“ Kompetenz

Personenbezogene überfachliche Kompetenzen im Sinne von Selbst-, Sozial- und Systemkompetenz sind im Curriculum in eigenständigen Pflichtveranstaltungen zu finden. Insbesondere die Rollenvielfalt, die der lehrende Beruf mit sich bringt, wird thematisiert. In den Reflexionsphasen, die u. a. dem Modell der „Positiven Selbstreflexion“ nachempfunden sind, richtet sich die Aufmerksamkeit bewusst auf die eigenen Stärken, Talente und Ressourcen.

Querschnittsmaterie „Diversitäts- und Genderkompetenz“

Diversitäts- und Genderkompetenzen sind in allen Studienfachbereichen als Querschnittsmaterie verankert und in den Modulen abgebildet.

3 Bezeichnung und Gegenstand des Studiums

Die Pädagogische Hochschule bietet mit dem Fokus auf die pädagogische Profession und ihre Berufsfelder im Rahmen von Lehre und Forschung nach internationalen Standards das Masterstudium **„Medienpädagogik“** zur Erlangung eines Lehramtes im Bereich der Sekundarstufe Berufsbildung für folgende Fachbereiche an: Duale Berufsausbildung sowie Technik und Gewerbe, Ernährung, Mode und Design sowie Facheinschlägige Studien ergänzende Studien gem. § 35 Z 1a HG 2005.

Unter „Lehramt“ ist die mit dem erfolgreichen Abschluss eines Bachelorstudiums im Umfang von 240 ECTS-Credits (oder eines Studiums gemäß § 38 a HG) in Verbindung mit einem Masterstudium im Umfang von mindestens 60 ECTS-Credits verbundene grundsätzliche Befähigung zur Ausübung eines Lehrberufes gem. § 8 Abs. 2 HG 2005 (erster Satz) im oben genannten Fachbereich zu verstehen.

4 Qualifikationsprofil

4.1 Ziel des Studiums unter Bezugnahme auf die Aufgaben und leitenden Grundsätze der Pädagogischen Hochschule

Das Studium verfolgt das Ziel, den Absolventinnen und Absolventen eine Vertiefung und Erweiterung ihrer im Bachelorstudium für die Sekundarstufe Berufsbildung erworbenen grundlegenden allgemeinen und speziellen pädagogischen Kompetenzen; fachlichen und didaktischen Kompetenzen; inklusiven und interkulturellen Kompetenzen; personalen, sozialen und systemischen Kompetenzen; ihrer Beratungskompetenzen; ihrer Kompetenzen zur Umsetzung der Schulpartnerschaft ein Professionsverständnis sowie ein Verständnis für die Bildungsaufgabe zu ermöglichen. (vgl. § 42 Abs. 1a HG 2005).

Durch die Schul- bzw. Berufspraxis sowie durch wissenschaftlich-berufsfeldbezogene Forschung und Lehre werden die Studierenden zur verantwortungsbewussten Ausübung des Lehrberufes im Bereich der Berufspädagogik befähigt. Sie können im Rahmen ihrer wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen

Lehre und Forschung an der Schulentwicklung sowie durch die Begleitung und Beratung von Schulentwicklungsprozessen zur qualitativen Weiterentwicklung der berufsbildenden Schulen beitragen vgl. § 8, Abs. 6 und 6a HG 2005.

Durch die Vermittlung von fundiertem, auf den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen basierendem Fachwissen und umfassenden Lehrkompetenzen soll sichergestellt werden, dass die Absolventinnen und Absolventen die Unterrichtsqualität an den berufsbildenden Schulen gewährleisten können. Mit diesem Grundsatz ist das Ziel verbunden, die Absolventinnen und Absolventen zu professionalisieren, damit sie den gesellschaftlichen Herausforderungen gewachsen sind und ihre Unterrichts- und erzieherischen Aufgaben bestens erfüllen können vgl. § 9 Abs. 1 HG 2005.

Das Masterstudium orientiert sich an den verändernden Professionalisierungserfordernissen und am Transfer neuer wissenschaftlich-berufsfeldbezogener Erkenntnisse in der pädagogischen und beruflichen Arbeitswelt. Dabei werden die besonderen Bedürfnisse der Berufsbildung beachtet vgl. § 9 Abs. 4 HG 2005.

4.2 Qualifikationen/Berechtigungen die mit der Absolvierung des Studiums erreicht werden

Mit dem Masterstudium „Medienpädagogik“ erfolgt die Vertiefung der wissenschaftlichen Ausbildung auf Grundlage des einschlägigen Bachelorstudiums der Sekundarstufe Berufsbildung, welches für die Ausübung des Lehrberufes an berufsbildenden Schulen qualifiziert § 35 Zi 1a HG 2005.

Im Masterstudium „Medienpädagogik“ werden an der Pädagogischen Hochschule Wien Qualifikationen in einem der folgenden standortspezifischen Schwerpunkte erworben:

Aufbauend auf einem Bachelorstudium der Sekundarstufe Berufsbildung, Fachbereich Duale Berufsausbildung sowie Technik und Gewerbe oder Mode und Design oder Ernährung oder Facheinschlägige Studien ergänzende Studien werden vertiefende fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kompetenzen für Medienpädagogik erworben.

4.3 Bedarf und Relevanz des Studiums für den Arbeitsmarkt (employability)

Die berufsbildenden mittleren und höheren Schulen und Berufsschulen in Österreich brauchen qualifizierte Lehrer/innen. Der Bedarf wird überregional und bundesländerübergreifend im Rahmen des Bundesforums für Berufsbildung unter Berücksichtigung der Grundsätze der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit abgestimmt und dieses Masterstudium wird aufgrund der personellen und organisatorischen Ressourcen sowie Ausstattungen am berufspädagogischen Zentrum der PH Wien angeboten vgl. § 8 Abs. 2 HG 2005. Die Pädagogische Hochschule Wien folgt in ihren Curricula dem Anspruch, den Erfordernissen des Arbeitsmarktes (der Schulen) bestmöglich zu entsprechen:

- Die inhaltliche Erarbeitung der Curricula erfolgte in einem offenen Prozess, in die alle maßgeblichen Stakeholder (Mitarbeiter/innen des Stadtschulrates für Wien, des Landesschulrates für Niederösterreich, Schulleiter/innen, Expertinnen/Experten der Wirtschaft und Wissenschaft, Institutsleiter/innen und Studienkoordinatorinnen und -koordinatoren der Partnerhochschulen aus ganz Österreich ...) eingebunden waren.
- Die bestehenden Lehrpläne der berufsbildenden mittleren und höheren Schulen und der Berufsschulen wurden analysiert und der curricularen Konzeption zugrunde gelegt.
- Aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse über Schule und Unterricht wurden systematisch berücksichtigt.

Auf der Grundlage dieser Maßnahmen wurden in den Curricula die entsprechenden Qualifikationen sowie Kompetenzen festgelegt.

Die Schwerpunktsetzungen der Pädagogischen Hochschule Wien entsprechen den Erfordernissen und Bedürfnissen zur nachhaltigen Weiterentwicklung des Bildungssystems in der Bildungsregion.

4.4 Lehr-, Lern- und Beurteilungskonzept

Der den Studien an der Pädagogischen Hochschule Wien zugrunde liegende Katalog von Grundkompetenzen verweist auf eine intensive Auseinandersetzung mit dem in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung international und national intensiv diskutierten Konzept der Kompetenzorientierung und der Erforschung sowie Formulierung von Standards und Domänen in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung (vgl. z. B. Eder, Gastager & Hofmann 2006, Freudenthaler & Specht 2006, Klieme et al. 2003, Oser, 1997 2001, Oser & Oelkers 2001, Schratz et al. 2007, Terhart 2002, 2003, 2006, Weinert 2001, http://europe.eu.int/comm/dgs/-education_culture, http://ec.europa.eu/education/policies/2010/doc/keyrec_de.pdf).

Professionelle Handlungskompetenzen von Lehrerinnen und Lehrern erfordern motivationale, volitionale und soziale Bereitschaften und Fähigkeiten. Durch die modulare Gestaltung der Studien soll deren Entwicklung gefördert werden. Die studiengangs- und studienfachbereichsübergreifende Organisation des Studiums unterstützt dabei die Bildung des professionellen Habitus der Pädagoginnen und Pädagogen. Im Curriculum der Pädagogischen Hochschule Wien wird durch eine Vernetzung systematischen Bildungs- und Begründungswissens mit reflektiertem Erwerb von Handlungsstrategien ein wissenschaftlicher Zugang angestrebt.

Die Kompetenzorientierung unterstützt in einem umfassenden Evaluierungs- und Entwicklungskonzept die Vernetzung von Aus-, Fort-, Weiterbildung und Forschung.

Didaktische und mathetische Konzepte des forschenden Lernens vermitteln eine grundlegende wissenschaftliche Bildung, wobei auf die im Rahmen des Bachelorstudiums erworbenen Grundsätze, im methodisch-wissenschaftlichen Denken aufgebaut und vertieft wird.

Die sinnvolle Integration des Selbststudiums wird in das didaktische Gesamtkonzept von Modulen integriert. Dazu erhalten Studierende Unterstützung in unterschiedlichen Formen, wobei damit die Eigenverantwortlichkeit der Studierenden unterstützt und Selbststeuerungsprozesse umgesetzt werden sollen. Möglichkeiten der Individualisierung werden durch Wahlangebote geschaffen.

Leistungsbewertungen sind Teil des Lehr- und Lernkonzepts und stehen im Zusammenhang mit den zu erwerbenden Kompetenzen.

Die kompetenzorientierte Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen erfordert, dass Studierende die formulierten Lernergebnisse erreichen und ihre Kompetenzen bei der Leistungsüberprüfung nachweisen können. Prüfungen enthalten Indikatoren, die auf den Kompetenzerwerb hinweisen.

Die Instrumentarien, die das Niveau einer Leistung einschätzen helfen, sind Gegenstand kontinuierlicher Entwicklung an der Pädagogischen Hochschule, die sowohl Selbsteinschätzungen einbeziehen als auch modulübergreifend angewendet werden können.

4.5 Erwartete Lernergebnisse/Kompetenzen

Das Professionsverständnis und die damit verbundenen Einstellungen, Haltungen und professionellen Kompetenzen von Pädagoginnen und Pädagogen werden in wissenschaftlich fundierter Theorie- und Praxisausbildung (Bachelor, Induktion, Master) grundlegend erworben und durch Berufserfahrung ständig weiter entwickelt und vertieft. Es handelt sich damit um einen anhaltenden Prozess der Kompetenzentwicklung, in dem eine theoriegeleitete Reflexion im Zentrum steht.

Folgende Studienablauforganisationsformen werden angeboten:

- Bachelor – Induktion – Master (nicht verschränkt)
- Bachelor – Induktion – mit berufsbegleitendem Master (verschränkt)
- Bachelor – Master – Induktion (nicht verschränkt)

Absolventinnen und Absolventen erwerben im Masterstudium vertiefende Kompetenzen gemäß den Dublin-Deskriptoren in folgenden Bereichen:

PÄDAGOGISCHE KOMPETENZ

Absolventinnen und Absolventen ...

- ... können auf der Basis wissenschaftlich fundierter Kenntnisse in den relevanten Bezugsdisziplinen ihre Unterrichts- und Erziehungstätigkeiten auf verschiedene Bedarfe ausrichten.
- ... verfügen über die Fähigkeit Erziehungs- und Bildungsprozesse aus einer gesellschaftskritischen Perspektive zu beurteilen.
- ... haben ein hohes Maß an Diagnose-, Vermittlungs- und Förderkompetenz und sind in der Lage, Differenzierung und Individualisierung aus pädagogischer Sicht zu realisieren.
- ... sehen die von ihnen begleiteten Lernenden als verantwortlich für ihr eigenes Lernen und wissen, wie sie diese dabei unterstützen.
- ... sehen es als Grundprinzip an, lernergebnisorientiert zu handeln und Mitverantwortung für Lernergebnisse zu übernehmen. Sie verstehen sich selbst als lebensbegleitend Lernende und fördern entsprechende Einstellungen und Kompetenzen bei den von ihnen betreuten Lernenden.
- ... können die Vielfalt der Medien entsprechend dem aktuellen Stand der informationstechnologischen und mediendidaktischen Entwicklung situationsadäquat im pädagogischen Handlungsfeld einsetzen.
- ... sind in der Lage, sich Informationen zu beschaffen und diese auf ihre Relevanz zu überprüfen (Wissensmanagement).
- ... können ihre fundierten Kenntnisse der Kompetenzdiagnostik sowie Lernstands- und Leistungsmessungen vor dem Hintergrund theoretischer Entwicklungskonzepte als Basis von Förderung und Leistungsbewertung einsetzen.

- ... können Lernprozesse initiieren und auf Basis ihres reichhaltigen methodisch-didaktischen Repertoires, das unterschiedliche Arbeits-, Sozial- und Präsentationsformen umfasst, situationsadäquat planen, handeln, reflektieren und evaluieren. Sie können im fächerübergreifenden Zusammenwirken entsprechende Unterrichtsprinzipien umsetzen und sind in der Lage Rahmenbedingungen für die Entfaltung kreativer Potenziale zu schaffen.
- ... verfügen über eine inklusive Werthaltung.

FACHLICHE UND DIDAKTISCHE KOMPETENZ

Absolventinnen und Absolventen ...

- ... verfügen in den für ihre pädagogische Tätigkeit relevanten Wissenschaften über wissenschaftlich fundierte Kenntnisse und Fähigkeiten sowie im Fachbereich über fachbezogene Lernerfahrungen.
- ... verstehen die zentralen Konzepte, Forschungsinstrumente und Strukturen der den Fachbereichen der Sekundarstufe Berufsbildung zugrunde liegenden Disziplinen.
- ... sind in der Lage, über die Bildungsrelevanz fachlicher Inhalte zu reflektieren und können diese im Hinblick auf die jeweiligen Lehr- bzw. Bildungspläne transferieren sowie für verschiedene Zielgruppen aufbereiten.
- ... können fachliche Lernprozesse initiieren, steuern, reflektieren und verfügen über fachbezogene Diagnose- und Förderkompetenz.
- ... können im fächerübergreifenden Zusammenwirken entsprechende Unterrichtsprinzipien umsetzen.
- ... verfügen über ein reichhaltiges Methodenrepertoire, das unterschiedliche Arbeits-, Sozial- und Präsentationsformen umfasst.
- ... können Medien und Arbeitsmaterialien entsprechend dem Stand der bildungstechnologischen Entwicklung verwenden.
- ... können sämtliche Methoden fach- und situationsadäquat einsetzen und entwickeln.
- ... sind auch in der Lage, Rahmenbedingungen für die Entfaltung kreativer Potentiale zu schaffen.

FORSCHUNGSKOMPETENZ

Im Masterstudium werden die forschungsbasierten Kompetenzen vertieft und mit Fokus auf das Verfassen einer Masterarbeit erweitert.

Absolventinnen und Absolventen ...

- ... können sich literaturbasiert einen Überblick über den aktuellen Stand des wissenschaftlichen Diskurses – in ausgewählten Themen – verschaffen.
- ... können berufsfeldbezogene Fragestellungen formulieren und dazu eigenständige Forschungsstrategien (qualitativ, quantitativ oder mixed-methods) entwerfen.
- ... können qualitative und/oder quantitative Daten erheben, analysieren und interpretieren.
- ... berücksichtigen professionsrelevante Forschungsergebnisse in ihren Forschungsprojekten.
- ... sind in der Lage, ihre wissenschaftliche Tätigkeit in eine publikationsfähige Form zu bringen und diese öffentlich zu präsentieren.

Die Entwicklung einer forschungsmethodologischen Kompetenz wird dabei durch forschungsorientierte und individuelle persönliche Beratung unterstützt.

Die pädagogisch-praktischen Studien sind geprägt von forschenden Projektaktivitäten im Rahmen der eigenen pädagogischen Praxis.

SOZIALE KOMPETENZ

Absolventinnen und Absolventen ...

- ... tragen durch ihr theoriegeleitetes Handeln zur gelingenden Kommunikation und aktiven Kooperation innerhalb der Institution, des institutionellen Umfeldes und der „social & professional communities“ bei.

- ... haben fundierte Kenntnisse und reflektierte Erfahrungen zu kooperativen Arbeitsformen und Dynamiken in professionellen Lerngemeinschaften und können soziale Kompetenz bei Lernenden insbesondere zum Arbeiten in Gruppen fördern.
- ... verfügen über Kompetenzen zum Umgang mit Konflikten und zur Prävention von Gewalt.

DIVERSITÄTS- UND GENDERKOMPETENZ

Absolventinnen und Absolventen ...

- ... haben fundierte wissenschaftliche Kenntnisse zu Diversität und Intersektionalität und setzen inklusive Bildungsprozesse in Gang.
- ... sind in der Lage, Lernende gemäß ihrer jeweiligen Möglichkeiten angemessen zu fördern.
- ... sind sich der Gefahr stereotyper Zuschreibungen bewusst, können damit reflektiert umgehen und wirken diesen durch inklusive und diversitätssensible Bildungsprozesse entgegen.
- ... sind hinsichtlich Bildungsbenachteiligung sowie fehlender Bildungsmotivation sensibilisiert und können präventive Strategien anwenden.
- ... können Diversität wahrnehmen, verstehen und dementsprechend pädagogische (Lern-)Settings planen, realisieren und reflektieren.

PROFESSIONSVERSTÄNDNIS

Absolventinnen und Absolventen ...

- ... verstehen ihre Profession als dynamisch, interdisziplinär und als sich ständig weiterentwickelnd und stehen mit den „professional & scientific communities“ in Kontakt.
- ... haben die Bereitschaft und Fähigkeit, ihre Lernbiografie zu reflektieren, ihre Persönlichkeit, ihr Rollenverständnis und ihre Professionskompetenzen kontinuierlich weiter zu entwickeln.
- ... sind in der Lage, sich an der Weiterentwicklung ihrer Institution im Sinne einer lernenden Organisation zu beteiligen, arbeiten konstruktiv an Veränderungsprozessen mit und wissen um das Zusammenwirken der Bereiche Unterricht, Personal und Organisation als Voraussetzung für nachhaltige Qualitäts- und Schulentwicklung.
- ... können teamorientiert agieren und nehmen ihre Teilverantwortung für die Institution und das Gelingen der Schulpartnerschaft wahr.
- ... verfügen über fundierte Beratungs- und Gesprächsführungskompetenz und können diese situationsadäquat und kooperativ einsetzen.
- ... können Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung im Bildungswesen kompetent beurteilen und die Ergebnisse in ihr professionelles Handeln einbeziehen.

4.6 Masterniveau

Master-Abschlüsse (Qualifikationen, die den Abschluss des ersten Zyklus bezeichnen) werden an Studierende verliehen, die ...

- ... in einem Fächerbündel des jeweiligen Berufsfeldes das Wissen und Verstehen demonstriert haben, das auf ihre üblicherweise mit dem Bachelor-Level assoziierten Kenntnisse aufbaut und diese vertieft. Das Masterniveau liefert die Basis oder Möglichkeit an neueste Erkenntnisse in ihrem Fächerbündel und Berufsfeld anzuknüpfen, häufig in einem Forschungskontext;
- ... ihr Wissen und Verstehen und ihre Problemlösungsfähigkeiten in neuen oder unvertrauten Zusammenhängen innerhalb breiter (oder multidisziplinärer) Kontexte in ihrem Fächerbündel und Berufsfeld anwenden können;
- ... die Fähigkeit besitzen, Wissen zu integrieren, mit Komplexität umzugehen und auf der Basis unvollständiger oder begrenzter Informationen Einschätzungen zu formulieren, die aber trotzdem die mit der Anwendung ihres Wissens und Verstehens verbundenen sozialen und ethischen Verantwortung berücksichtigen;
- ... ihre Schlussfolgerungen und das Wissen und die Prinzipien, die ihnen zugrunde liegen, klar und eindeutig sowohl an Expertinnen und Experten wie auch an Laien kommunizieren können;
- ... über Lernstrategien verfügen, die es ihnen ermöglichen, ihre Studien größtenteils selbstbestimmt und autonom fortzusetzen.

4.7 Rahmenprinzipien bei interinstitutioneller curricularer Kooperation PH/Universität

Das Masterstudium für die Sekundarstufe Berufsbildung „Medienpädagogik“ wird an der Pädagogischen Hochschule Wien ohne Kooperation mit einer anderen Institution angeboten.

5 Allgemeine Bestimmungen

5.1 Dauer und Umfang des Studiums

Die Gliederung in Bachelor- und Masterstudien orientiert sich an der Bologna-Struktur, wobei das Masterstudium zur Erlangung eines Lehramtes einen Arbeitsaufwand von 60 ECTS-Credits und eine Dauer von zwei Semestern bzw. berufsbegleitend eine Dauer von vier Semestern umfasst.

5.2 Beschreibung der besonderen fachlichen Eignung als Zulassungsvoraussetzung für das konkrete Studium

Die fachliche und pädagogische Eignung ist mit dem erfolgreich absolvierten Bachelorstudium für die Sekundarstufe Berufsbildung im Fachbereich Duale Berufsausbildung sowie Technik und Gewerbe oder Fachbereich Mode und Design oder Fachbereich Ernährung mit 240 ECTS-Credits gegeben gem. § 35 Z 1 lit. b HG 2005. .

5.3 Übergangsbestimmungen für Absolventen und Absolventinnen sechssemestriger Bachelorstudien

Wurde ein Bachelorlehramtsstudium für berufsbildende mittlere und höhere Schulen gem. § 35 Z 1 lit. a HG 2005. mit 180 ECTS-Credits absolviert, so ist zur Zulassung zum Masterstudium für die Sekundarstufe Berufsbildung „Medienpädagogik“ die Absolvierung von 60 ECTS-Credits gem. § 82 c HG 2005 aus den Schwerpunktmodulen nachzuweisen.

5.4 Hinweis auf die Verordnung des Rektorats zu den Reihungskriterien

Das Rektorat verordnet gemäß § 50 Abs. 2 HG Regelungen für die Reihung von Aufnahme-werberinnen und -werbern für das Masterstudium zum Lehramt Sekundarstufe Berufsbildung Die Verordnung des Rektorats wird im Mitteilungsblatt kundgemacht. Link: <https://www.phwien.ac.at/die-ph-wien/mitteilungsblatt#article-id-49>

5.5 Studienleistung im European Credit Transfer and Accumulation System

Zur Bewertung der Studienleistungen wird das European Credit Transfer System herangezogen. Dabei entspricht ein ECTS-Credit einem Arbeitsaufwand von 25 Vollzeitarbeitsstunden. Die Arbeitsleistungen der Studierenden, die für ECTS-Credits erbracht werden, umfassen sowohl die Anwesenheit in der Lehrveranstaltung als auch sonstige Leistungen, die außerhalb der Lehrveranstaltung erbracht werden müssen, z. B. die Vorbereitung auf Prüfungen. Das Arbeitspensum eines Jahres beträgt 1 500 Echtstunden und diesem Arbeitspensum werden 60 ECTS-Credits zugeteilt.

Der Arbeitsaufwand für das Master-Lehramtsstudium an der Pädagogischen Hochschule Wien beträgt 60 ECTS-Credits. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von zwei Semestern bzw. berufsbegleitend von vier Semestern.

5.6 Beschreibung der im konkreten Studium vorgesehenen Lehrveranstaltungstypen

Vorlesungen (VO) führen in Inhalte und/oder Theorien und/oder Methoden eines Faches oder in Teilbereiche eines Faches ein. Sie ermöglichen Orientierung und den Aufbau grundlegender wissenschaftlicher Erkenntnisse und werden meist als Vortrag(sreihe) durchgeführt. Dabei wird jedoch das Verfügen-Können über das vorgestellte deklarative und prozedurale Wissen (über fachspezifische und überfachliche Fähigkeiten) durch begleitende Aufgabenstellungen sichergestellt. Vorlesungen können auch virtuell angeboten werden.

Seminare (SE) dienen der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Inhalten und Methoden eines Faches oder Teilbereichen eines Faches in der gemeinsamen erfahrungs- und anwendungsorientierten Erarbeitung. Die Lehrenden wählen Inhalte/Themen aus, deren Bearbeitung mittleres Komplexitätsniveau erfordern. Zielsetzung ist der Auf- und Ausbau von Kompetenzen zur Erfassung und Lösung von fachlichen, fachdidaktischen und praxis- bzw. berufsfeldbezogenen Aufgabenstellungen. Lernformen, die zur Anwendung kommen, umfassen z. B. Literaturrecherche oder andere Formen fachspezifischer Recherchen, Entwicklung eigener Fragestellungen, sach- und medien-gerechte Darstellung der Ergebnisse – inklusive kritische Reflexion und Diskussion. Die Arbeit an den Themen kann sowohl in eigenständiger Arbeit als auch im Team oder in Projekten erfolgen. Seminare können virtuell angeboten werden, wenn die Kommunikation und Kooperation der Beteiligten durch geeignete Angebote (elektronischen Plattformen, Chats, E-Mail, VOIP etc.) gewährleistet ist.

Übungen (UE) ermöglichen den Erwerb und die Vertiefung von Fähigkeiten und Fertigkeiten durch selbständiges Arbeiten. Übungen (z. B. Atelier, Workshop, Werkstatt, Labor etc.) fördern den auf praktisch-berufliche Ziele der Studien ausgerichteten Kompetenzerwerb. Übergeordnetes Ziel ist dabei der Aufbau grundlegender Kompetenzen zur Erfassung und Lösung von wissenschaftlichen und/oder berufsfeldbezogenen Aufgaben.

Praktika (PK) fokussieren die Arbeit, Mitarbeit und Erprobung in berufsfeldspezifischen Arbeitsfeldern. Die Entwicklung von Handlungs- und Sozialkompetenz sowie die Fähigkeit zu Selbstregulation nehmen dabei breiten Raum ein. Neben der angeleiteten Übernahme von Aufgaben in Arbeitskontexten umfassen Praktika (u. a. in Form von Pädagogisch-Praktischen Studien) die Vorbereitung und Reflexion (Teile davon können auch virtuell absolviert werden) von zu absolvierenden Arbeitsaufgaben. Begleitveranstaltungen zu den Praktika führen in die Berufs- und Handlungsfelder mit ihren spezifischen Aufgabenstellungen, Fragestellungen und Herausforderungen ein, stellen Verbindungen zu den fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden her und unterstützen Evaluierung und Selbstreflexion.

Exkursionen (EX) tragen zur Veranschaulichung und Vertiefung von Inhalten/Themen von Lehrveranstaltungen bei. Sie können einerseits der Überprüfung von wissenschaftlichen Erkenntnissen in der Praxis dienen oder sie sind selbst Ausgangspunkt für Theoriebildungen und Konzepte. Jedenfalls werden sie im Rahmen einer Lehrveranstaltung vor- und nachbereitet. Die Kompetenzentwicklung bezieht sich auf berufsfeldbezogenes Lernen. Es empfiehlt sich im Curriculum festzuhalten, ob es sich um Inlands- oder Auslandsexkursionen handelt.

Arbeitsgemeinschaften (AG) dienen der gemeinsamen Bearbeitung konkreter Fragestellungen mithilfe von Methoden und Techniken forschenden Lernens. Die Vertiefung von Inhalten (aus Vorlesungen und Seminaren) erfolgt anhand von übergreifenden und/oder anwendungsorientierten Aufgabenstellungen. Hierbei handelt es sich um kleine (oft selbstorganisierte) Gruppen von Studierenden. Der Kompetenzerwerb fokussiert dabei auch auf die wissenschaftlich berufsfeldbezogene Zusammenarbeit.

Unbetreute Studien (US) sind im Bereich des Verfassens der Masterarbeit vorgesehen.

5.7 Auslandsstudien/Aussagen zur Mobilität im Studium

In der Gestaltung des Curriculums wurde unter Einhaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen größtmögliche Vergleichbarkeit mit Lehramtsstudien der Sekundarstufe Berufsbildung ausländischer Hochschulen und Universitäten angestrebt. Durch die in Österreich vorhandenen schulorganisatorischen Rahmenbedingungen ist die direkte Vergleichbarkeit mit anderen europäischen Ländern als eher eingeschränkt zu betrachten. Durch die derzeit bestehenden Partnerschaften der Pädagogischen Hochschule Wien ist eine Vergleichbarkeit durch die individuell für die Studierenden erstellten learning agreements soweit gegeben, dass eine Anrechnung der gesamten Arbeitsleistung (ECTS-Workload), die während der Auslandsstudien erbracht wird, im Rahmen des Masterstudiums anerkannt wird. Neben den professionsorientierten Kompetenzen können durch einen Studienaufenthalt im Ausland folgende Qualifikationen erworben werden:

- Erwerb und Vertiefung von allgemeinen Sprachkompetenzen (Sprachverständnis, Konversation usw.)
- Erwerb und Vertiefung von organisatorischen Kompetenzen durch eigenständige Planung des Studienalltags in internationalen Verwaltungs- und Hochschulstrukturen
- Kennenlernen und Studieren in internationalen Studiensystemen sowie Erweiterung der eigenen Fachperspektive
- Erwerb und Vertiefung von interkulturellen Kompetenzen

Die Anrechnung im Ausland absolvierter Studienleistungen erfolgt durch das studienrechtlich zuständige Organ. Für Anrechnungen von im Ausland absolvierte Studien (Teile von Studien) bzw. bei im Ausland erworbenen beruflichen Vorkenntnissen ist zumindest das letzte Semester an der Pädagogischen Hochschule zu inkribieren. Über den Antrag auf Anrechnung entscheidet das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ vgl. § 56 Abs. 1 HG 2005.

5.8 STEOP – Studieneingangs- und Orientierungsphase

Die Curricula der Masterstudien sehen keine Studieneingangs- und -orientierungsphase vor.

5.9 Pädagogisch-Praktische Studien – Beschreibung des Konzepts inklusive Nachweis der erforderlichen ECTS-Credits

Das Curriculum Masterstudium für die Sekundarstufe Berufsbildung sieht Pädagogisch-Praktische Studien im Rahmen des Studienfachbereichs Fachdidaktik bei bestimmten ausgewiesenen Modulen M-1-4 und M-2-4 mit je 5 ECTS-Credits vor.

Den Studierenden stehen mit dem Studium in den Klassen und Jahrgängen an den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen vielfältige Formen des Theorie-Praxis-Bezugs zur Verfügung.

Studierende bauen in enger Verschränkung mit den Lehrveranstaltungsangeboten aus den Studienfachbereichen berufliche Handlungskompetenz im „learning by doing“ auf und lernen, ihr Handeln zu begründen, weiterzuentwickeln und wissenschaftlich zu untermauern.

Die Pädagogisch-Praktischen Studien sind als Forschungswerkstätten auf dem Weg zur Professionalisierung zu betrachten, in denen experimentiert, geforscht und reflektiert wird.

5.10 Masterarbeit

Inhaltliche und formale Anforderungen an die Masterarbeiten: vergleiche Prüfungsordnung

5.11 Abschluss und akademischer Grad von Masterstudien

Masterstudien zur Erlangung eines Lehramtes schließen mit dem akademischen Grad „Master of Education“ (MEd) ab. Sie dienen der Vertiefung oder Erweiterung der wissenschaftlichen Ausbildung auf Grundlage des einschlägigen Bachelorstudiums gem. § 35 Z 1a HG 2005.

5.12 Prüfungsordnung

5.12.1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für Masterstudien für die Sekundarstufe Berufsbildung.

5.12.2 Art und Umfang der Prüfungen und wissenschaftlich berufsbezogenen Arbeiten

Folgende Prüfungen oder andere Leistungsnachweise sind vorgesehen:

5.12.2.1 Beurteilung der Module

- (1) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls kann erfolgen ...
 - ... durch eine Prüfung oder einen anderen Leistungsnachweis über das gesamte Modul oder
 - ... durch Prüfungen oder andere Leistungsnachweise über einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls.
- (2) Art und Umfang der Modulprüfungen oder anderer Leistungsnachweise über das gesamte Modul sind in den Modulbeschreibungen auszuweisen.
- (3) Sind Leistungsnachweise über einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls vorgesehen, so ist in den Modulbeschreibungen auszuweisen, ob es sich um ...
 - ... prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen (die Beurteilung erfolgt aufgrund von regelmäßigen schriftlichen, mündlichen und/oder praktischen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer), oder um
 - ... nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen (die Beurteilung erfolgt aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung)handelt. Nähere Angaben zu Art und Umfang dieser Leistungsnachweise haben in den jeweilige Lehrveranstaltungsbeschreibungen zu erfolgen.
- (4) Prüfungen oder andere Leistungsnachweise über Lehrveranstaltungen oder über Module sind studienbegleitend möglichst zeitnah zu den Lehrveranstaltungen, in denen die relevanten Inhalte erarbeitet worden sind, abzulegen.
- (5) Prüfungen können frühestens nach Beendigung der Lehrveranstaltungen und spätestens bis zum Ende des Folgesemesters abgelegt werden. Andere Leistungsnachweise (Studienaufträge, Portfolios/E-Portfolios etc.) können jedoch bereits während des Semesters/der Semester, spätestens jedoch bis zum Ende des Folgesemesters erbracht werden. Werden Leistungsnachweise nach Ablauf des dem Modul folgenden Studiensemesters erbracht, haben sie sich an einer vergleichbaren aktuellen Lehrveranstaltung oder an einem vergleichbaren aktuellen Modul zu orientieren.
- (6) Bei negativer Beurteilung einer prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung ist die Lehrveranstaltung zu wiederholen.

5.12.2.2 Beurteilung der Pädagogisch-Praktischen Studien

siehe Abschnitt 5.12.10

5.12.2.3 Beurteilung von studienbegleitenden Arbeiten

siehe Abschnitt 0

5.12.2.4 Beurteilung der Masterarbeit

siehe Abschnitt 5.12.14

5.12.3 Bestellung der Prüferinnen und Prüfer

- (1) Die Beurteilerinnen/Beurteiler der Lehrveranstaltungen sind die jeweiligen Lehrveranstaltungsleiterinnen oder Lehrveranstaltungsleiter. Die Beurteilung kann durch Einzelprüferinnen bzw. Einzelprüfer oder, wenn mehrere Lehrende in der Lehrveranstaltung eingesetzt sind, kommissionell erfolgen.
- (2) Die Beurteilerinnen/Beurteiler von Modulen sind die im Modul eingesetzten Lehrenden. Prüfungen oder andere Leistungsnachweise über das gesamte Modul sind kommissionell zu beurteilen.
- (3) Ist die Zuständigkeit einer Prüfungskommission gegeben, so entscheidet diese einstimmig, wenn sie lediglich aus zwei Mitgliedern besteht, sonst mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Nichteinigung oder Stimmengleichheit wird die Prüfungskommission um eine Prüferin oder einen Prüfer erweitert, welche oder welcher von dem für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen monokratischen Organ (§ 28 Abs. 2 Z 2 HG) nominiert wird. Die erweiterte Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit, Stimmenthaltung ist unzulässig.
- (4) Bei längerfristiger Verhinderung einer Prüferin oder eines Prüfers hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige monokratische Organ eine fachlich geeignete Ersatzkraft zu bestimmen.

5.12.4 Prüfungs- und Beurteilungsmethoden

- (1) Als Prüfungs- und Beurteilungsmethoden kommen u. a. in Betracht:
 - schriftliche,
 - mündliche,
 - praktische,
 - elektronische Methoden.
- (2) Die konkreten Prüfungsmethoden sind bei Modulprüfungen oder anderen Leistungsnachweisen über das gesamte Modul in den Modulbeschreibungen, sonst durch die Lehrenden in den Lehrveranstaltungsbeschreibungen festzusetzen.
- (3) Für Studierende mit einer länger andauernden Behinderung im Sinne des § 3 des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005, sind im Sinne der §§ 42 Abs. 1 b, 46 Abs. 1 a und 63 Abs. 1 Z 7 Hochschulgesetz 2005 unter Bedachtnahme auf die Form der Behinderung beantragte abweichende Prüfungsmethoden zu gewähren, wobei der Nachweis der zu erbringenden Teilkompetenzen grundsätzlich gewährleistet sein muss.

5.12.5 Verpflichtung zur Information der Studierenden

Die für die betreffende Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter haben die Studierenden im Rahmen der ersten Lehrveranstaltungseinheit im Modul über

- a) die Bildungsziele, Bildungsinhalte und Kompetenzen (learning outcomes),
- b) Art und Umfang der Leistungsnachweise (siehe Abschnitt 5.12.2),
- c) die Prüfungsmethoden (siehe Abschnitt 5.12.4) einschließlich des Rechtes auf Beantragung einer alternativen Prüfungsmethode gemäß § 63 Abs. 1 Z 7 HG,
- d) die Beurteilungskriterien und die Vergabekriterien für die ECTS-Credits sowie über
- e) die Stellung des Moduls im Curriculum

nachweislich zu informieren. Diese Informationen orientieren sich an den Beschreibungen der Leistungsnachweise in den Modulbeschreibungen und Lehrveranstaltungsbeschreibungen.

5.12.6 Anmeldeerfordernisse und Anmeldeverfahren

Die Studierenden haben sich entsprechend den Terminfestsetzungen und gemäß den organisatorischen Vorgaben rechtzeitig zu den Prüfungen anzumelden und im Falle der Verhinderung auch wieder rechtzeitig, spätestens jedoch am Tag vor der Prüfung, abzumelden.

5.12.7 Generelle Beurteilungskriterien

- (1) Grundlagen für die Leistungsbeurteilung sind die Anforderungen des Curriculums.
- (2) Besteht für einzelne Lehrveranstaltungen ein festgelegter Prozentsatz der Anwesenheitsverpflichtung, so ist bei Unterschreitung dieses Prozentsatzes zu prüfen, ob eine beurteilbare Leistung vorliegt. Liegt diese nicht vor, so kann die Lehrveranstaltung nicht beurteilt werden und muss wiederholt werden.
- (3) Vorgetäuschte Leistungen sind nicht zu beurteilen und führen zum Terminverlust.
- (4) Der positive Erfolg von Prüfungen oder anderen Leistungsnachweisen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten ist mit „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Genügend“ (4), der negative Erfolg ist mit „Nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind nicht zulässig.

Bei Heranziehung der fünfstufigen Notenskala für die Beurteilung von Leistungsnachweisen gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen:

- Mit „Sehr gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und eigenständige adäquate Lösungen präsentiert werden.
- Mit „Gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und zumindest eigenständige Lösungsansätze angeboten werden.
- Mit „Befriedigend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt werden.
- Mit „Genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden.
- Mit „Nicht genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Genügend“ nicht erfüllen.
- Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten. Dies ist in der jeweiligen Modulbeschreibung des Curriculums zu verankern. Bei Heranziehung dieser abweichenden Beurteilungsart für die Beurteilung von Leistungsnachweisen gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen:
 - „Mit Erfolg teilgenommen“ wird beurteilt, wenn die beschriebenen Anforderungen zumindest in den wesentlichen Bereichen überwiegend oder darüber hinausgehend erfüllt werden.
 - „Ohne Erfolg teilgenommen“ wird beurteilt, wenn Leistungen die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Mit Erfolg teilgenommen“ nicht erfüllen.

5.12.8 Ablegung und Beurkundung von Prüfungen

- (1) Jede Beurteilung/Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist auf Verlangen durch Ausstellung eines Zeugnisses/einer Teilnahmebestätigung zu bescheinigen und jedenfalls in der Studierendenevidenz (§ 53 HG 2005) zu vermerken gem. § 46 Abs. 1 HG 2005).
- (2) Den Studierenden ist auf ihr Verlangen gem. § 44 Abs. 5 HG 2005 Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren.

5.12.9 Studieneingangs- und Orientierungsphase

Das Curriculum Masterstudium Sekundarstufe Berufsbildung sieht keine Studieneingangs- und -orientierungsphase vor.

5.12.10 Schulpraktische Ausbildung im Rahmen der Pädagogisch-Praktischen Studien

- (1) Neben den in den Modul- und Lehrveranstaltungsbeschreibungen ausgewiesenen Anforderungen werden folgende Kriterien für die positive Beurteilung der Leistungen in den Pädagogisch-Praktischen Studien herangezogen:
 - Vertiefung der professionellen Berufskompetenz,
 - fachspezifische Kompetenzen unter Beachtung des Ausbildungsstandes,
 - didaktisch-methodische Kompetenzen unter Beachtung des Ausbildungsstandes,
 - mündliche und schriftliche Sprachbeherrschung in der Unterrichtssprache,
 - inter- und intrapersonale Kompetenz.
- (2) Die Beurteilung der Pädagogisch-Praktischen Studien erfolgt nach der fünfstufigen Notenskala.
- (3) Die zuständigen Lehrveranstaltungsleiterinnen oder Lehrveranstaltungsleiter haben mit den Studierenden Beratungsgespräche über deren Entwicklungsstand zu führen.
- (4) Die semesterweise Beurteilung der schulpraktischen Ausbildung erfolgt durch die zuständige Lehrveranstaltungsleiterin oder den zuständigen Lehrveranstaltungsleiter auf der Grundlage eigener Leistungsfeststellungen.
- (5) Wird die Beurteilung voraussichtlich auf „Nicht genügend“ lauten, so ist der zuständigen Institutsleiterin oder dem zuständigen Institutsleiter zum frühestmöglichen Zeitpunkt darüber Mitteilung zu machen.
- (6) Die oder der Studierende ist über die voraussichtlich negative Beurteilung und deren Grundlagen sowie allfällige Anforderungen zur Erreichung einer positiven Beurteilung umgehend nachweislich zu informieren. Der oder dem Studierenden ist die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen.
- (7) Bei drohender negativer Beurteilung sowie im Rahmen der Wiederholung der Pädagogisch-Praktischen Studien nach negativer Beurteilung hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige monokratische Organ eine Prüfungskommission zu bilden. Diese besteht aus der zuständigen Lehrveranstaltungsleiterin oder dem zuständigen Lehrveranstaltungsleiter und einer weiteren fachlich qualifizierten Lehrkraft (Der Abstimmungsprozess in der Prüfungskommission hat gemäß Punkt 5.12.3 Abs. 3 der Prüfungsordnung zu erfolgen).

5.12.11 Studienbegleitende Arbeiten

- (1) Studienbegleitende Arbeiten sind Arbeiten, die mehreren Modulen zugeordnet sind und sowohl den Lernprozess als auch den Kompetenzerwerb in der Abfolge dieser Module dokumentieren (z. B. Portfolio/E-Portfolio, Projektarbeit, Forschungsarbeit).
- (2) In den Modulbeschreibungen sind die den jeweiligen Modulen zugeordneten Anforderungen, Art und Umfang der Leistungsnachweise sowie die vorgesehenen Beurteilungsmethoden auszuweisen.

5.12.12 Prüfungswiederholungen

- (1) Bei negativer Beurteilung einer Prüfung oder eines anderen Leistungsnachweises mit „Nicht genügend“ oder „Ohne Erfolg teilgenommen“ stehen der oder dem Studierenden gemäß § 43 Abs. 5 HG insgesamt drei Wiederholungen zu, wobei die letzte Prüfung eine kommissionelle sein muss. Gemäß § 59 Abs. 2 Z 4 HG gilt das Studium als vorzeitig beendet, wenn die oder der Studierende auch bei der letzten Wiederholung negativ beurteilt wurde. Pädagogisch praktische Studien können nur einmal wiederholt werden (allenfalls auch im Rahmen eines anderen Studiums bzw. des Studiums an einer anderen Pädagogischen Hochschule), andernfalls gilt das Studium als vorzeitig beendet vgl. § 59 Abs. 2 Z 6 HG 2005.
- (2) Die Prüfungskommission für die letzte Wiederholung setzt sich aus der oder dem oder den Lehrenden der Lehrveranstaltung oder des Moduls zusammen und wird um eine Prüferin oder einen Prüfer erweitert, welche oder welcher von dem für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen monokratischen Organ nominiert wird. Der Abstimmungsprozess in der Prüfungskommission hat gemäß Punkt 5.12.3 Abs. 3 der Prüfungsordnung zu erfolgen.
- (3) In die Zahl der Wiederholungen ist gemäß § 59 Abs. 3 HG auch die Zahl der Prüfungswiederholungen an anderen Pädagogischen Hochschulen einzurechnen.
- (4) Das Wiederholen positiv beurteilter Prüfungen und Leistungsnachweise ist nicht möglich.
- (5) Tritt die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat nicht zur Prüfung an, ist die Prüfung nicht zu beurteilen und nicht auf die Zahl der möglichen Prüfungsantritte anzurechnen. Dies gilt auch dann, wenn keine fristgerechte Abmeldung von der Prüfung erfolgt ist.
- (6) Die Studierenden haben sich zu den Prüfungen fristgerecht an- und abzumelden vgl. § 62 Abs. 2 Zi 4. Es gilt jedoch als Prüfungsantritt, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat zum Prüfungstermin erschienen ist und die Prüfungsaufgaben übernommen oder nachweislich die erste Fragestellung in Bezug auf den Stoff der Prüfung zur Kenntnis genommen hat. Erfolgt sodann ein Prüfungsabbruch, ist die Prüfung jedenfalls zu beurteilen sofern kein besonderer Grund vorliegt, der den Prüfungsabbruch notwendig macht.

5.12.13 Rechtsschutz und Nichtigklärung bei Prüfungen

- (1) Betreffend den Rechtsschutz bei Prüfungen gilt § 44 HG 2005.
- (2) Betreffend die Nichtigklärung von Beurteilungen gilt § 45 HG 2005.

5.12.14 Masterarbeit

- (1) Im Masterstudium ist eine Masterarbeit abzufassen. Die Masterarbeit ist eine eigenständige wissenschaftlich-berufsfeldbezogene Arbeit, die dem Nachweis der Befähigung dient, wissenschaftliche Themen selbstständig sowie inhaltlich und methodisch adäquat zu bearbeiten.
- (2) Die Masterarbeit umfasst 20 ECTS-Credits. Diese beinhaltet Begleitlehrveranstaltung (5 EC) und die Masterprüfung (3 EC). Sie ist im Bereich der Fachwissenschaften und Fachdidaktik abzufassen.
- (3) Die „Richtlinien der Pädagogischen Hochschule Wien für das Verfassen der Masterarbeit“ bilden einen integrierten Bestandteil dieser Prüfungsordnung und sind auf der Website der Pädagogischen Hochschule Wien zu veröffentlichen.
- (4) Die oder der Studierende ist nach Maßgabe der organisatorischen Möglichkeiten berechtigt, aus dem Kreis der berechtigten Personen eine wissenschaftlich und fachlich qualifizierte Betreuerin oder einen wissenschaftlich und fachlich qualifizierten Betreuer auszuwählen.
- (5) Die oder der Studierende ist weiters berechtigt, das Thema der Masterarbeit vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuer/innen auszuwählen. Voraussetzung für die Themenvereinbarung ist der positive Abschluss des Bachelorstudiums für die Sekundarstufe Berufsbildung und des unter Punkt 5.3 definierten Fachbereichs und der Berufsfelder.
- (6) Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für eine Studierende/einen Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist. Die Betreuer/innen von Masterarbeiten haben dafür Sorge zu tragen, dass Thema und Inhalt der Arbeit dem dafür vorgesehenen Arbeitsaufwand entsprechen.
- (7) Die oder der Studierende hat mit der gewählten Betreuerin/dem gewählten Betreuer eine Mastervereinbarung abzuschließen. Diese ist eine schriftliche Vereinbarung insbesondere über das Thema, den Umfang und die Form der Arbeit sowie über Arbeitsabläufe und den entsprechenden Zeitrahmen.
- (8) Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.
- (9) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936 i. d. g. F., zu beachten.
- (10) Die Masterarbeit ist als gebundene schriftliche Arbeit in dreifacher Ausfertigung sowie in elektronischer Form (PDF-Format) einzureichen. Die Verwertungsrechte der/des Einreichenden nach Urheberrecht bleiben davon unberührt.
- (11) Die Masterarbeit darf nur für ein bestimmtes Studium eingereicht werden.
- (12) Die zuständige/n Betreuer/in oder der zuständige Betreuer hat die Arbeit innerhalb von zwei Monaten ab der Einreichung nach einer fünfstufigen Notenskala und mit nachvollziehbarer schriftlicher Begründung zu beurteilen. Bei längerfristiger Verhinderung der Betreuerin oder des Betreuers ist auf Vorschlag der bzw. des Studierenden eine wissenschaftlich und fachlich qualifizierte Ersatzkraft zur Beurteilerin/zum Beurteiler der Masterarbeit zu bestimmen.
- (13) Jeder Masterarbeit ist eine eidesstattliche Erklärung beizufügen.
- (14) Die Masterarbeit muss durch eine geeignete elektronische Kontrolle überprüft werden (Plagiatskontrolle). Ergibt diese, dass die Verfasserin/der Verfasser gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen hat, so ist die Arbeit nicht zu beurteilen; es tritt Terminverlust ein.

- (15) Die Masterarbeit kann insgesamt maximal vier Mal zur Approbation vorgelegt werden, bei der vierten Vorlage ist die Masterarbeit jedenfalls kommissionell zu beurteilen. Die Prüfungskommission besteht aus der Betreuerin/dem Betreuer sowie zwei weiteren wissenschaftlich und fachlich qualifizierten Lehrpersonen und wird von der zuständigen Vizerektorin/vom zuständigen Vizerektor bestellt. Die Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit; Stimmenthaltung ist unzulässig.
- (16) Nach viermaliger Vorlage und viermaliger negativer Beurteilung der Masterarbeit gilt das Studium als vorzeitig beendet.

5.12.15 Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist eine kommissionelle Gesamtprüfung in Form einer Defensio. Sie ist im Umfang der oben angeführten 20 ECTS-Credits (Masterprüfung 3EC) enthalten und umfasst die Verteidigung und Befragung des wissenschaftlichen Umfelds der Masterarbeit vor einer Prüfungskommission.
- (2) Im Rahmen der Verteidigung hat die/der Studierende die Forschungshypothesen, die Absicht, den Aufbau und den Inhalt der Masterarbeit darzulegen sowie über die ausgewählte Literatur bzw. die erhobenen Daten Auskunft zu geben und die berufspraktische Seite der Arbeit deutlich zu machen.
- (3) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Beurteilung der Masterarbeit und die positive Absolvierung aller im Curriculum vorgesehenen Module.
- (4) Die Prüfungskommission besteht aus der/dem Beurteiler der Masterarbeit und zwei weiteren wissenschaftlich und fachlich qualifizierten Lehrpersonen, wird von der zuständigen Vizerektorin/vom zuständigen Vizerektor bestellt, die/der auch die Vorsitzführung festlegt. Die Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit; Stimmenthaltung ist unzulässig.
- (5) Bei negativer Beurteilung kann die Masterprüfung insgesamt drei Mal wiederholt werden. Für die letzte Wiederholung wird die Prüfungskommission um eine wissenschaftlich und fachlich qualifizierte Lehrperson erweitert. Die Prüfungskommission entscheidet mehrheitlich; Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Nichteinigung bzw. Stimmengleichheit kommt der/dem Vorsitzenden das Dirimierungsrecht zu.
- (6) Nach viermaliger negativer Beurteilung der Masterprüfung gilt das Studium als vorzeitig beendet.

5.12.16 Abschluss des Masterstudiums und Graduierung

Die Graduierung zum „Master of Education“ (MEd) erfolgt, wenn alle Module des Masterstudiums positiv beurteilt worden sind, die Beurteilung der Masterarbeit sowie die Masterprüfung positiv sind und die Masterarbeit durch Übergabe eines vollständigen Exemplars an die Bibliothek der Pädagogischen Hochschule Wien veröffentlicht worden ist. Von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen sind die wissenschaftlichen Arbeiten oder deren Teile, die einer Massenvervielfältigung nicht zugänglich sind gem. § 49 Abs. 1 HG 2005.

Anlässlich der verpflichtenden Übergabe einer wissenschaftlichen Arbeit an die Bibliothek der Pädagogischen Hochschule Wien ist die Verfasserin oder der Verfasser berechtigt, den Ausschluss der Benützung des abgelieferten Exemplars für längstens fünf Jahre nach der Ablieferung zu beantragen. Dem Antrag ist vom für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ der Pädagogischen Hochschule stattzugeben, wenn der oder die Studierende glaubhaft macht, dass wichtige rechtliche oder wirtschaftliche Interessen der oder des Studierenden gefährdet sind gem. § 49 Abs. 2 HG 2005.

5.13 In-Kraft-Treten

Datum der Erlassung durch das Hochschulkollegium:..... 14.03.2017

Datum der Genehmigung durch das Rektorat:..... 29.03.2017

Datum und Kenntnisnahme durch den Hochschulrat:..... 30.03.2017

Datum der Stellungnahme durch den Qualitätssicherungsrat:..... 17.06.2017

Datum der Kenntnisnahme durch das BMB: 25.07.2017

6 Aufbau und Gliederung des Studiums

6.1 Modulübersicht

	1. Sem.	2. Sem.
Modul 6	M-1-6 5 EC	M-2-6 5 EC
Modul 5	M-1-5 5 EC	M-2-5 5 EC
Modul 4	M-1-4 5 EC PPS	M-2-4 5 EC PPS
Modul 3	M-1-3 5 EC	M-2-3 5 EC
Modul 2	M-1-2 5 EC	M-2-2 5 EC
Modul 1	M-1-1 5 EC	M-2-1 5 EC

Legende zu den Studienfachbereichen

	FD
	FW
	FW/WPM
	Mb
	Mu
	PPS

Erläuterungen zu den Modulbezeichnungen

M-2-3

M = Master
2 = 2. Semester
3 = 3. Modul im 2. Semester

6.2 Verteilung der EC im Studium

6.2.1 Angaben zur Gesamtverteilung im ECTS

Gesamtanzahl EC: 60

Basisverteilung ECTS-Credits	FW	FD	Gesamtsumme
	30	30	60
davon PPS	-	10	10
davon MA-Arbeit	10	10	20

Die Masterarbeit (MA) umfasst 20 EC.

6.2.2 Angaben zur Verteilung der ECTS-Credits auf die Studienfachbereiche (SFB) und Semester

SFB	1. Sem.	2. Sem.	Summe
FW	10	10	20
FD	10	10	20
MA	10	10	20
Summe	30	30	60

6.3 Modulübersichten

6.3.1 Modulübersicht Fachwissenschaften

M-1-1 Medienpädagogik 1

SFB	Lehrveranstaltungen	LVA Art	EC	SWSt (45)	bStd (60)	uStd (60)	P-Art
FW	Theorien und Modelle in der Medienpädagogik	SE	5	3,0	33,75	91,25	pi

M-1-2 Medienpädagogik 2

SFB	Lehrveranstaltungen	LVA Art	EC	SWSt (45)	bStd (60)	uStd (60)	P-Art
FW	Kommunikation und Bildung in der Medienpädagogik	UE	5	3,0	33,75	91,25	pi

M-2-1 Medienpädagogik 3

SFB	Lehrveranstaltungen	LVA Art	EC	SWSt (45)	bStd (60)	uStd (60)	P-Art
FW	Medien in der psychosozialen Umwelt - Medienpädagogik	SE	5	3,0	33,75	91,25	pi

6.3.2 Modulübersicht Pädagogisch-Praktische Studien

M-1-4 Pädagogisch Praktische Studien - Medienpädagogik im gesellschaftlichen Kontext

SFB	Lehrveranstaltungen	LVA Art	EC	SWSt (45)	bStd (60)	uStd (60)	P-Art
FD	Medienpädagogische Prozesse 1	SE	3	2,0	11,25	38,75	pi
FD	Schulpraktische Übungen	UE	2	1,0	22,50	52,50	pi

M-2-4 Pädagogisch Praktische Studien - Mediendidaktik 3

SFB	Lehrveranstaltungen	LVA Art	EC	SWSt (45)	bStd (60)	uStd (60)	P-Art
FD	Medienpädagogische Prozesse 2	SE	3	2,0	11,25	38,75	pi
FD	Schulpraktische Übungen	UE	2	1,0	22,50	52,50	pi

6.3.3 Modulübersicht Fachdidaktik

M-1-3 Mediendidaktik 1

SFB	Lehrveranstaltungen	LVA Art	EC	SWSt (45)	bStd (60)	uStd (60)	P-Art
FD	Lehr- und Lernprozesse in der Medienpädagogik	UE	5	3,0	33,75	91,25	pi

M-2-3 Mediendidaktik 2

SFB	Lehrveranstaltungen	LVA Art	EC	SWSt (45)	bStd (60)	uStd (60)	P-Art
FD	Entwicklung von Lehr- und Lernprozessen	SE	5	3,0	33,75	91,25	pi

6.3.4 Modulübersicht Fachwissenschaften – Wahlpflichtmodule (WPM)

M-2-2 WPM: Mehrsprachigkeit

SFB	Lehrveranstaltungen	LVA Art	EC	SWSt (45)	bStd (60)	uStd (60)	P-Art
WPM	Mehrsprachigkeit und Migration im pädagogischen Kontext	SE	3	2,0	11,25	38,75	pi
WPM	Spezifische Aspekte in einem interkulturellen schulischen Umfeld	SE	2	1,0	22,50	52,50	pi

M-2-2 WPM: Inklusion

SFB	Lehrveranstaltungen	LVA Art	EC	SWSt (45)	bStd (60)	uStd (60)	P-Art
WPM	Förderdiagnostik	VO	2	1,0	11,25	38,75	npi
WPM	Handlungsoptionen im Förderbereich Lernen	SE	3	2,0	22,50	52,50	pi

M-2-2 WPM: Politische Bildung

SFB	Lehrveranstaltungen	LVA Art	EC	SWSt (45)	bStd (60)	uStd (60)	P-Art
WPM	Theorien in der Politischen Bildung	SE	3	2,0	11,25	38,75	pi
WPM	Politische Bildung in der Unterrichtspraxis	SE	2	1,0	22,50	52,50	pi

6.3.5 Modulübersicht Masterarbeit

M-1-5 Masterarbeit 1

SFB	Lehrveranstaltungen	LVA Art	EC	SWSt (45)	bStd (60)	uStd (60)	P-Art
Mb	Wissenschaftliche Methodologie	SE	2	1,0	11,25	38,75	pi
Mb	Anwendung wissenschaftlicher Methoden	UE	3	2,0	22,50	52,50	pi

M-1-6 Masterarbeit 2

SFB	Lehrveranstaltungen	LVA Art	EC	SWSt (45)	bStd (60)	uStd (60)	P-Art
Mu	Erstellung Masterarbeit	-	5	0,0	0,0	125,0	pi

M-2-5 Masterarbeit 3

SFB	Lehrveranstaltungen	LVA Art	EC	SWSt (45)	bStd (60)	uStd (60)	P-Art
Mu	Erstellung Masterarbeit	-	5	0,0	0,0	125,0	pi

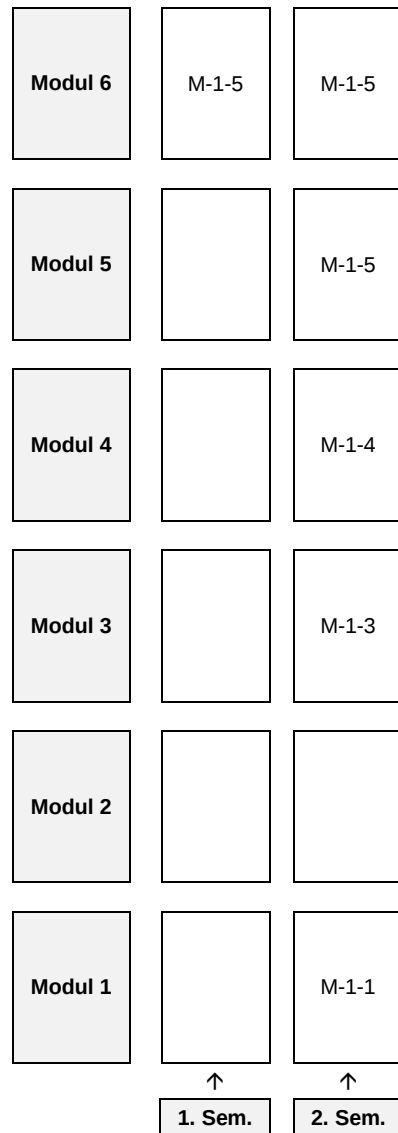
M-2-6 Masterarbeit 4

SFB	Lehrveranstaltungen	LVA Art	EC	SWSt (45)	bStd (60)	uStd (60)	P-Art
Mu	Erstellung Masterarbeit	-	2	0,0	0,0	50	pi
Mu	Masterprüfung - Defensio	-	3	0,0	0,0	75	pi

6.4 Studienverlauf

Folgende Studienablauforganisationsformen werden angeboten:

- Bachelor – Induktion – Master (nicht verschränkt)
- Bachelor – Induktion – mit berufsbegleitendem Master (verschränkt)
- Bachelor – Master – Induktion (nicht verschränkt)



Die aktuellen Modulbeschreibungen finden Sie nach erfolgter Inskription in PH Online.